

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2006

Nr. 2006/2346

Teilrevision des Volksschulgesetzes im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

1. Erwägungen

Das Volksschulgesetz bedarf einer Anpassung. Der Grund liegt in neuen Vorgaben auf Bundesebene (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) und den Veränderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenreform zwischen Bund und Kantonen und der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA).

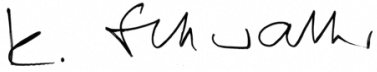
Die sich verändernden Rahmenbedingungen wurden bereits im Heilpädagogischen Konzept 2005 aufgelistet und der erkennbare Veränderungsbedarf dargestellt. Das Konzept wurde in der zweiten Jahreshälfte 2005 einer breiten öffentlichen Vernehmlassung unterstellt. Die Ergebnisse wurden durch die Hochschule für Heilpädagogik zusammengefasst und ausgewertet und viele Anregungen und Verbesserungen konnten in den nun vorliegenden Vernehmlassungsentwurf eingebaut werden.

Auf Antrag des Departementes für Bildung und Kultur wird die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) beraten und beschlossen. Unter Berücksichtigung, dass die Inhalte des Entwurfs bereits im Rahmen des Heilpädagogischen Konzepts öffentlich vernehmlassiert wurden, kann die erneute Vernehmlassungsfrist kurz bemessen werden. Dies rechtfertigt sich auch aus dem Umstand, dass das Gesetz für den Teil der Sonderpädagogik bereits auf 1.1.2008 Inkrafttreten muss, da für diesen Bereich nach dem Rückzug der Invalidenversicherung keine gesetzliche Grundlage mehr vorhanden ist.

2. Beschluss

- 2.1 Die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) "Teilrevision Volksschulgesetz im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik" wird in erster Lesung beraten und beschlossen.
- 2.2 Das Departement für Bildung und Kultur wird ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über diesen Entwurf in der Form einer konferenziellen Vernehmlassung durchzuführen.
- 2.3 Die konferenzielle Vernehmlassung findet am 1. Februar 2007, vormittags, statt. Interessierte Kreise, die nicht an dieser Konferenz teilnehmen, können ebenfalls bis zu diesem Termin ihre Stellungnahmen auch schriftlich eingeben.

- 2.4 Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Vernehmlassungsadressaten per E-Mail über das eröffnete Vernehmlassungsverfahren zu informieren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Vernehmlassungsentwurf

Verteiler (mit Vernehmlassungsentwurf)

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (4)

Amt für Volksschule und Kindergarten (10) Wa, RUF, di, KI, Hub, ms

Staatskanzlei (SCH, STU, AST; SAN) (4)

Parlamentsdienste

Amtsblatt (STE; Publikation Vernehmlassungsverfahren)

Medien (jae)